

RS Vwgh 2023/6/13 Ra 2020/16/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.2023

Index

L37137 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe Müllabfuhrabgabe Tirol

L37167 Kanalabgabe Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AbfallgebührenO Sölden 2019 §2 Abs6

AVG §68 Abs1

AVG §8

BauO Tir 2018 §33

BauO Tir 2018 §33 Abs1

KanalgebührenO Sölden 2003 §2 Abs2

KanalgebührenO Sölden 2003 §2 Abs3

VwRallg

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Anschluss- und Erweiterungsgebühren nach der KanalgebührenO Sölden 2003 ist, wenn bei der Entstehung des Abgabensanspruches auf die "Rechtskraft der Baubewilligung" abgestellt wird, der Eintritt der Rechtskraft gegenüber den als Abgabenschuldner bestimmten Personen - vor dem Hintergrund ihrer Parteistellung im Bauverfahren nach der Tir BauO 2018 - relevant (vgl. VwGH 13.6.2023, Ra 2020/16/0117). Dieser Grundsatz ist auch bei der Vorschreibung von Baukostenbeiträgen nach der AbfallgebührenO Sölden 2019 - bei der Beurteilung der Entstehung des Abgabenspruchs gemäß § 2 Abs. 6 dieser Verordnung - zu beachten. Dabei ist allerdings anzumerken, dass die Rechtskraft der Baubewilligung nur für die in § 2 Abs. 6 der AbfallgebührenO Sölden 2019 geregelten Fälle - somit nur für Um- und Zubauten, die erst "nach Festsetzung des betreffenden Baukostenteilbetrages benützt werden" - entscheidend ist. Im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Anschluss- und Erweiterungsgebühren nach der KanalgebührenO Sölden 2003 ist, wenn bei der Entstehung des Abgabensanspruches auf die "Rechtskraft der Baubewilligung" abgestellt wird, der Eintritt der Rechtskraft gegenüber

den als Abgabenschuldner bestimmten Personen - vor dem Hintergrund ihrer Parteistellung im Bauverfahren nach der Tir BauO 2018 - relevant vergleiche VwGH 13.6.2023, Ra 2020/16/0117). Dieser Grundsatz ist auch bei der Vorschreibung von Baukostenbeiträgen nach der AbfallgebührenO Sölden 2019 - bei der Beurteilung der Entstehung des Abgabenanspruchs gemäß Paragraph 2, Absatz 6, dieser Verordnung - zu beachten. Dabei ist allerdings anzumerken, dass die Rechtskraft der Baubewilligung nur für die in Paragraph 2, Absatz 6, der AbfallgebührenO Sölden 2019 geregelten Fälle - somit nur für Um- und Zubauten, die erst "nach Festsetzung des betreffenden Baukostenteilbetrages benützt werden" - entscheidend ist.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2020160118.L01

Im RIS seit

21.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at